

E010400
02. Nov. 2017

LANDESHAUPTSTADT



Herrn ^{2/11}
Oberbürgermeister Gerich

über
Magistrat

und

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Christa Gabriel

an den Ausschuss für Beteiligung

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

30. Oktober 2017

Wiesbadener Jugendwerkstatt

Beschluss-Nr. 0066 vom 29.08.2017, (SV-Nr. 17-F-29-0005)

Beschlusstext

Der Magistrat wird gebeten

1. darzulegen, wie sich in den vergangenen fünf Jahren die Kapazitätsauslastungsquote der WJW (tatsächlich belegte Kapazität dividiert durch die vertraglich vorzuhaltende Kapazität, aufgeschlüsselt nach Verträgen) entwickelt hat ;
2. zu beurteilen, ob bei dieser Sachlage nicht ein Rechtsanspruch der WJW auf entsprechende Erhöhung des o.g. Tagesentgelts besteht;
3. sollte ein solcher Rechtsanspruch bestehen, Klarheit zu schaffen
 - a) zu berechnen, welches Tagesentgelt ein solcher Rechtsanspruch zukünftig nach sich zieht;
 - b) alle weiteren Entgeltvereinbarungen mit anderen Trägern als der WJW im Wirkungsbereich des SGB VIII vorzulegen, um eine vergleichende Beurteilung zu ermöglichen;
 - c) zu berechnen, in welcher Höhe unzureichende Tagesentgelte von der WJW für die Vergangenheit bisher nicht geltend gemacht wurden;
4. gemeinsam mit der WJW ein Konzept/eine Strategie (bez. Restrukturierung, Revisio- nierung, tragfähiges Geschäftsmodell) zur Weiterentwicklung als wichtiges städti- sches Unternehmen zu erarbeiten.
5. Der Magistrat wird gebeten, die o.g. Punkte so schnell wie möglich zu erfüllen, spä- testens bis zu den kommenden Haushaltsberatungen.

Berichtstext (des Dezernates)

1. Die Übersicht über die vereinbarte und tatsächlich genutzte Kapazität, differenziert nach Rechtskreisen, wurde bereits in der Antwort zur Frage Nr. 78 des Stadtverord- neten Herrn Gores gegeben (Anlage1) und wird hier wie folgt zusammengefasst:

Konradinerallee 11
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 31-2170 / 2169
Telefax: 0611 31-3950
E-Mail: Dezernat.VII@wiesbaden.de

/2

Kapazität und Auslastung WJW

Jahr	vereinbarte Zugangszahl Dez VII	Vorschläge WJW	Kostenzu- sicherungen Dez VII	In Prozent	tatsächliche Beginner	In Prozent
2013	221 (155 SGB VIII, 50 SGB II, 16 SoPro)	255	216	97,70%	185	83,70%
2014	221	231	196	88,60%	170	76,90%
2015	155 (84 SGB VIII, 55 SGB II, 16 SoPro)	250	157	101%	154	99,30%
2016	155	252	177	114%	151	97,40%
Sep 17	155	259	174	112%	145	93,50%

2. und 3.

Ein Rechtsanspruch der WJW auf eine Erhöhung des vereinbarten Tagesentgelts besteht nicht. Ich verweise dazu auf die eingeholte Expertise des Juristen Herrn Hofmeister als Geschäftsstelle der Hessischen Jugendhilfekommission (Anlage 2). Bei verringerter Auslastung vorgehaltener Kapazitäten sind andere Maßnahmen der wirtschaftlich angepassten Betriebsführung erforderlich und zu nutzen.

Damit entfällt die Antwort zu 3.

Zur finanziellen Abfederung der notwendigen Umbaumaßnahmen innerhalb der WJW, die vereinbarungsgemäß u.a. eine Reduzierung der für die Berufsausbildung vorzuhaltenden Kapazitäten vorsah, erhielt die WJW bereits 2014 eine finanzielle Umbauzuwendung; die Reduzierung der Kapazitäten wurde zum 01.08.2015 vereinbart.

4. Unter Bezugnahme auf den Beteiligungskodex (Teil I) der LH Wiesbaden (Beschluss Nr. 0115 der Stadtverordnetenversammlung vom 30. März 2017) wurde am 22. September 2017 eine entsprechende Anfrage an „das gemäß Dezernatsverteilungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden für die jeweilige Beteiligung zuständige Dezernat“ (Punkt 1.6.; Teil I: Beteiligungskodex), im vorliegenden Fall Dezernat III, gerichtet, da gemäß Ziffer 3.2.3 des Beteiligungskodex (Teil I) gilt:

„...Der/die so mit dem Vorsitz beauftragte Fachdezernent/in ist im Rahmen der Dezernatsaufgaben für die Entwicklung von kommunalpolitischen Vorgaben für die Beteiligung verantwortlich, trägt für deren gesellschaftsrechtliche Verbindlichkeit und Evaluation Sorge und stellt eine diesbezüglich angemessene Berichterstattung und zeitgerechte Vorbereitung der Beschlussfassung gegenüber Magistrat, Beteiligungsausschuss und Stadtverordnetenversammlung sicher.“

Anlagen



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

September 2017

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. September 2017, Frage Nr. 78
gestellt durch den Stadtverordneten Wolfgang Gores (CDU)

Frage:*Ausbildungszahlen in der Wiesbadener Jugendwerkstatt*

Seit vielen Jahren hilft die Wiesbadener Jugendwerkstatt (WJW) Menschen, die es schwer haben, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren oder zu reintegrieren. Hierfür bietet sie in den Bereichen Berufsvorbereitung, Ausbildung/Umschulung sowie Beschäftigung Angebote an und unterstützt die betroffenen Personen beim Übergang in den Beruf.

Ich frage den Magistrat:

- 1. Wie viele Personen haben sich bei der WJW von 2012 bis 2017 für einen Ausbildungsplatz beworben (aufgeschlüsselt nach Jahren)?*
- 2. Wie vielen dieser Personen wurde der Ausbildungswunsch negativ beschieden (aufgeschlüsselt nach Jahren)? Was waren die Gründe für die Ablehnung?*

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1. und 2

Die Wiesbadener Jugendwerkstatt GmbH (WJW) stellt Ausbildungsplätze auf der Grundlage individueller Ansprüche von Leistungsberechtigten bzw. Hilfesuchenden nach SGB II oder SGB VIII bereit. Diese werden im geringen Umfang ergänzt um Plätze durch ein städtisches Sonderprogramm. Der Begriff „beworben“ ist deshalb nicht wörtlich wie in einem klassischen Ausbildungsmarktprozess zu verstehen. Junge Menschen werden in der Regel von der Schulsozialarbeit, der Bezirkssozialarbeit oder dem kommunalen Jobcenter der WJW als Kandidaten für eine Ausbildung vorgeschlagen. Natürlich kommt es zum Teil auch vor, dass sich junge Menschen direkt bei der WJW melden, um nach einem Ausbildungsplatz zu fragen. Die WJW prüft in diesen Fällen deren Eignung für die Ausbildung, schlägt sie ggfls. der Bezirkssozialarbeit oder dem kommunalen Jobcenter zur Prüfung entsprechender Fördermöglichkeiten vor und unterstützt sowie berät die Interessenten bei der Antragsstellung bei der Sozialverwaltung.

Von der WJW wurden im Jahr

2012	310 Personen
2013	255
2014	231
2015	250
2016	252 und

2017 (wobei ich erwähnen möchte, dass das Jahr noch nicht abgeschlossen ist und der Stand der Daten vom 04.09.2017 ist) 259 Personen zur Aufnahme empfohlen wurden.

Tatsächlich haben sich nach Angaben der WJW mehr Personen beworben als letztlich empfohlen wurden.

Die Sozialverwaltung prüft dann, ob die sozialpädagogisch begleitete außerbetriebliche Ausbildung notwendig und geeignet ist, um die Problemlage des jungen Menschen zu überwinden, ob der junge Mensch in Wiesbaden Leistungsansprüche hat und ob es ggfls. andere vorrangige Leistungsverpflichtete gibt (z.B. zunächst Erfüllung der Schulpflicht an einer beruflichen Schule (SGB II), Reha-Anspruch bei der Agentur für Arbeit (SGB II & VIII)).

Ausgehend von dieser Prüfung wurden der WJW von der Sozialverwaltung im Jahr

2012	268
2013	216
2014	196
2015	157
2016	177
2017	174

Zusagen getätigt. Diese Anzahl der Bewerbungen war also pro Jahr förderungsfähig und wurde mit einer entsprechenden Bewilligung und Kostenzusicherung an den jungen Menschen oder seine Sorgeberechtigten bzw. die WJW von der Sozialverwaltung erteilt.

Nicht alle „Bewerbungen“ stehen dann aber tatsächlich für die Aufnahme einer Ausbildung zur Verfügung. Während des Auswahl- und Besetzungsprozesses gibt es immer wieder „Ausstiege“, die noch vor aber auch nach einer Kostenzusicherung der Bezirkssozialarbeit oder des kommunalen Jobcenters eintreten können. Häufige Ausstiegsgründe sind z.B. dass ein anderer Ausbildungsplatz gefunden wurde, dass sich zunächst für einen weiteren Schulbesuch entschieden wurde, dass eine Haftstrafe oder eine stationäre Behandlung angetreten wurde oder dass eine Schwangerschaft eingetreten ist.

Die Anzahl der Ausstiege vor Ausbildungsbeginn wurden erst ab dem Jahr 2014 erfasst.

Im Jahr 2014 gab es insgesamt 23 Ausstiege.

Im Jahr 2015 46, in 2016 44 und im Jahr 2017 bislang 40.

Wie man den Zahlen entnehmen kann, ist im Jahr 2014 ein Rückgang an empfohlenen Aufnahmen, Zusagen und insbesondere den tatsächlich Beginnenden festzustellen. Dies liegt daran, dass sich der Sozialverwaltung im Oktober 2014 die Möglichkeit bot, eine einmalige Umbauzuwendung für konzeptionelle Veränderungen und damit verbundene Kapazitätsreduzierungen in Höhe von 1,3 Mio. € an die WJW zu leisten.

Letztlich haben im Jahr

2012	244 Personen
2013	185 Personen
2014	170 Personen
2015	154 Personen
2016	151 Personen und

2017

145 Personen eine Ausbildung bei der WJW begonnen.

Die genaue Zahl der Ablehnungen lässt sich nicht exakt beziffern, da sich die Differenz zwischen den seitens der WJW *empfohlenen Aufnahmen*, den *Zusagen der Sozialverwaltung* und den *tatsächlich Beginnenden* auch daraus ergibt, dass die Bewerber die Ausbildung nicht antreten oder von ihrer Bewerbung aus den bereits erwähnten Gründen wieder Abstand nehmen.

Die Sozialverwaltung lehnt in der Regel bei folgenden Gründen ab:

- Bewerber sind anderweitig versorgt, insbesondere durch eine Integration in eine ungeforderte oder betriebsnäher geförderte Ausbildung oder ein geeignetes schulisches Bildungsangebot
- Vorrangige zuständige Leistungsträger wie Arbeitsagentur (Reha für Lernbeeinträchtigte) oder vorrangige Berufsschulpflicht durch noch nicht absolvierte 10 Schulbesuchsjahre
- Keine Zuständigkeit der Wiesbadener Sozialverwaltung z. B. aufgrund eines Wohnsitzes außerhalb Wiesbadens
- Fehlende Mitwirkung der Bewerber bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzung oder beim Abschluss einer entsprechenden Eingliederungsvereinbarung (SGB II).
- Fehlender Hilfebedarf oder eine fehlende Eignung ist nur sehr selten Grund einer Ablehnung durch die Sozialverwaltung.

Ein förmlicher Ablehnungsbescheid an Jugendliche oder deren Sorgeberechtigte, die die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllen, musste noch in keinem Fall erteilt werden. Sollte es einmal zu einer Konstellation im Einzelfall kommen, dass ein individueller Bedarf und Anspruch festgestellt würde, das Platzkontingent der WJW aber bereits erschöpft wäre, wird die Sozialverwaltung eine individuelle Lösung finden. Diese kann darin bestehen, dass bei einem anderen Träger, einer ähnlichen Bildungsmaßnahme oder über eine Einzelvereinbarung mit der WJW die notwendige Berufsausbildung gefördert wird.

Eine quantitative Erfassung der Ablehnungsgründe erfolgt jedoch nicht.

Verteiler:

Dezernat I

Dezernat I/Pressereferat

Amt 16

Anlage 2

Hessische Jugendhilfekommission SGB VIII

- kommissarische Geschäftsstelle -
c/o Hessischer Städtetag

Magistrat der Landeshauptstadt
Amt für Soziale Arbeit
Herrn Stefan Hauke
Konradinerallee 11

65189 Wiesbaden

✉ Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
☎ 0611 / 1702 - 22
Fax 0611 / 1702 - 17
E-Mail hofmeister@hess-staedtetag.de

Wiesbaden, den 19.10.2017

Rechtsanspruch der WJW auf Erhöhung des Leistungsentgeltes wegen Minderauslastung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hauke,

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage und teilen Ihnen mit, dass ein Rechtsanspruch auf Erhöhung des Tagesentgeltes wegen veränderter Auslastungsquoten nicht besteht, da in den Leistungsvereinbarungen grundsätzlich keine Belegungsgarantie vereinbart wird und vorliegend hier auch nicht wurde.

In Hessen werden in einer standardisierten Leistungsvereinbarung lediglich die Struktur- und Prozessdaten des Leistungsangebotes vereinbart. Das Belegungsrisiko liegt hingegen beim Leistungserbringer. Er muss zunächst die ihm obliegenden Möglichkeiten der wirtschaftlich angepassten Betriebsführung nutzen, wie z. B.

- Anpassung des Personals an veränderte Nachfrage im Rahmen des Personalmanagements,
- Angebote öffnen/werben für Belegung durch andere Jugendämter,
- Kündigung der Leistungsvereinbarung mit dem Ziel der Anpassung an veränderte Situationen der Nachfrage/des Bedarfes und
- Vorlage einer Kalkulation, die nachvollziehbar und plausibel ist mit dem Ziel einer neuen Vereinbarungsgrundlage.

So liegt der zu beurteilende Sachverhalt auch hier.

Zu den uns zugereichten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Auslastungsquote von 98 % in der Entgeltvereinbarung ist hessenweit üblich und in diesem Fall sogar ausdrücklich von dem Leistungserbringer WJW mitgetragen und vereinbart worden. Zu einer fiktiven Kalkulation bzw. Preisfindung kommt es immer dann, wenn sich eine Geschäftsführung weigert, eine plausible Kalkulation vorzulegen.

Ausweislich des Schreibens vom 04.10.2016 wurde dem Geschäftsführer der WJW mitgeteilt, dass die Stadt die pauschale Fortschreibung der Entgelte für das Jahr 2017 nicht anwenden will und die WJW das Verfahren gem. § 9 der Hess.

Rahmenvereinbarung nach den §§ 78a ff. SGB VIII einleiten kann. Dies wurde von der WJW offensichtlich nicht gewünscht, und es wurde keine Neuverhandlung mit plausibler Kalkulation beantragt. Pauschale Fortschreibungen gem. § 15 der o. g. Hessischen Rahmenvereinbarung erfolgen grundsätzlich nur bei Einrichtungen, die ein plausibles geprüftes Kalkulationsblatt als Basis haben.

Wir weisen zudem darauf hin, dass im Schreiben der WJW vom 22.08.2017 die o. g. Hessische Rahmenvereinbarung falsch ausgelegt und interpretiert wird, wenn davon gesprochen wird, dass ein Kalkulationsblatt für die Entgeltvereinbarung nicht vorgelegt werden muss. Dies ist mitnichten der Fall: § 9 Abs. 2 der o. g. Hessischen Rahmenvereinbarung lautet unmissverständlich:

„Die Einzelvereinbarungen müssen nach 6 Wochen abgeschlossen sein. Die Sechs-Wochenfrist beginnt mit der schriftlichen Benennung der abzuschließenden Einzelvereinbarungen unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (wie z. B. Entwurf einer Leistungsvereinbarung gem. Anlage 1, Kalkulationsblatt gem. Anlage 3, Stellenplan mit prospektiver Personalkalkulation gegliedert nach Funktionsbereichen, Anlagen-Verzeichnis mit Abschreibungsplan).“

Der Leistungserbringer WJW hat einen Rechtsanspruch auf Verhandlung und Vereinbarung einer neuen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung, wenn er die bestehenden Vereinbarungen kündigt und das Verfahren gemäß § 9 der o. g. Hessischen Rahmenvereinbarung einleitet. Ein Anspruch auf volle Belegung ergibt sich daraus aber nie.

Ausweislich des uns zugereichten Schreibens vom 31.08.2017 ist diese Vorgehensweise erneut dem Geschäftsführer der WJW mitgeteilt worden. Sie ergibt sich aber auch bereits aus der o. g. Hessischen Rahmenvereinbarung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. M. Hofmeister

Michael Hofmeister
komm. Geschäftsstelle